Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2901-2015/DaDi**
Aktenzeichen: 122-005

Fachbereich: B - Kreisbeigeordneter
Beteiligungen: *L - Landrat*
230 - Finanz- und Rechnungswesen
250 - Revision
420.3 - Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene

Produkt: **1.02.02.04 Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Infrastruktur- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung des LK Da-Di über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung-FrKoS)**

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung-FrKoS) wird zugestimmt.

Begründung:

I. Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237), können die Landkreise durch Satzung nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmen für Amtshandlungen, bei denen die Gewinnung von Frischfleisch betroffen ist und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen. In § 9 Abs. 2 KAG ist festgelegt, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten decken und auch nicht übersteigen soll.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen im Rundschreiben 653/2014 des Hessischen Landkreistages vom 24.10.2014 **(Anlage 1)** sowie auf den Satzungsentwurf, der von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der drei Regierungspräsidien und einzelner Veterinärämter erarbeitet wurde, verwiesen **(Anlage 2)**.

II. Kalkulation und Neuberechnung:

Neben den unter I. zitierten Bestimmungen des KAG fanden insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (VO (EG) 882/2004) Berücksichtigung (für den gewerblichen Bereich).
Obwohl die vorgenannte Verordnung für den Bereich der Hausschlachtungen nicht verbindlich ist, wurden der Gebührenkalkulation und Neuberechnung aus Gründen einer nachvollziehbaren Ermittlung die gleichen Kriterien wie für den gewerblichen Bereich zugrunde gelegt.

Die Kalkulation wurde an die Gegebenheiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg angepasst mit der Maßgabe, dass bei den Personalaufwendungen (Ziffern 1., 3., 4., 7.) nur die Vergütungen amtlicher Tierärztinnen/Tierärzte (z.Zt. 6 Personen) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15.09.2008 i. d. F. vom 01.04.2014 **(Anlage 2)** zugrunde gelegt wurden, da der Landkreis Darmstadt-Dieburg keine amtlichen Fachassistentinnen/Fachassistenten in der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung beschäftigt (frühere Bezeichnung Fleischbeschauer oder Fleischkontrolleure).
Bei der Gebührenstaffelung wurde der Vorgabe aus § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-Fleischuntersuchung im Hinblick auf die ermäßigten Sätze der Vergütungen (80%, 65%, 50%) weitestgehend Rechnung getragen.
Als Berechnungsgrundlage wurden die ab 01.03.2015 zu zahlenden Vergütungen auf Basis der ermittelten Fallzahlen des Zeitraumes 12/2013 bis 11/2014 herangezogen.
Berechnungen für Großbetriebe i.S. von § 24 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung wurden nicht vorgenommen, da kein derartiger Betrieb im Landkreis existiert und keiner der derzeit existierenden Betriebe diese Dimensionen auch nur annähernd erreichen wird.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden folgende Kriterien bei der Gebührenberechnung berücksichtigt:

1. Entgelte gem. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie bei trichinenuntersuchungspflichtigen Tieren gem. § 8 Abs. 9 Satz 1 TV-Fleischuntersuchung zuzüglich des Arbeitgeberanteils für Sozialabgaben;
2. Wegstreckenentschädigung gem. § 14 TV-Fleischuntersuchung;
3. Erhöhte Entgelte für den Transport von Trichinenproben gem. § 8 Abs. 9 Satz 7 und 8 TV-

Fleischuntersuchung;

4. Entgelte für die Durchführung der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode gem. § 7 Abs. 2 Buchst. c) i. V. m.§ 8 Abs. 8 TV-Fleischuntersuchung zuzüglich des Arbeitgeberanteils für Sozialabgaben;
5. Sachausgaben - Betrieb und Unterhaltung des Trichinenuntersuchungslabors (Miete, Miet-NK, Akkreditierung, Ringversuch und Fortbildung, Verbrauchsmaterial);
6. Entgelte des Verwaltungspersonals der Dienststelle (Abrechnung) zuzüglich des Arbeitgeberanteils für Sozialabgaben;
7. Entgelte für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung stehen (untersuchungspflichtiges Haarwild) gem. § 8 Abs. 10, § 8 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Buchst. c) TV-Fleischuntersuchung.

Zu 1.:
Der AG-Anteil für Sozialabgaben wurde über den FB 220 ermittelt und beträgt 20%.

Zu 2.:
Wegstreckenentschädigung fällt bei gewerblichen wie bei Hausschlachtungen an. Der Ermittlung des Wegstreckenanteils an der Gebühr pro Tier lagen folgende Überlegungen und Berechnungen zugrunde:
Jede Anfahrt einer Schlachtstätte – egal ob gewerblich(g), Hausschlachtung(HS) oder Wildschweinuntersuchung(WS) - wurde als ein Fall gezählt. Die im Berechnungszeitraum gezahlte Gesamtwegstreckenentschädigung wurde auf diese drei Kategorien aufgeteilt. Zuvor wurde bereits die durchschnittliche Zahl untersuchter Tiere (unabhängig von der Tierart mit Ausnahme Wildschwein) pro Fall ermittelt.
Dies ergab ∅ 8,15 Tiere(g), ∅ 1,47 Tiere(HS) und ∅ 1,39 Tiere(WS).
Zur Berechnung des Wegstreckenanteils an der Gebühr pro Tier wurde wie folgt vorgegangen:
Jeweilige Gesamtentschädigung (g, HS, WS) geteilt durch Zahl der jeweiligen Fälle (g, HS, WS) geteilt durch jeweilige ∅ Tierzahl (g, HS, WS).
Ergebnis: € 0,90/Tier(g), € 5,17/Tier(HS), € 5,29(WS)

Zu 3.:
Bei der Berechnung wurde entsprechend Ziffer 2. vorgegangen mit der Maßgabe, dass die im Rahmen der Hausschlachtungen von Schweinen anfallenden Trichinenuntersuchungen nahezu ausschließlich nach der mikroskopischen Methode durchgeführt werden, was bedeutet, das keine Entgelte für zusätzliche Transporte gezahlt werden.
Die durchschnittliche Zahl zu untersuchender Proben beträgt ∅ 10 Proben (Tiere)(g) und ∅ 1,39 Proben (Tiere)(WS).
Zur Berechnung des Anteils des erhöhten Transportentgeltes an der Gebühr pro Tier wurde wie folgt vorgegangen:
Jeweilige Gesamtentschädigung (g, WS) geteilt durch Zahl der jeweiligen Fälle (g,WS) geteilt durch jeweilige ∅ Proben-(Tierzahl) (g,WS).
Ergebnis: € 3,67/Tier(g), € 3,68(WS). da es sich im Gegensatz zur Wegstreckenentschädigung um sozialabgabepflichtige Entgelte handelt, ist der AG-Anteil für Sozialabgaben (20%) hinzu zu rechnen.
Ergebnis: € 4,40/Tier(g), € 4.42/Tier(WS)

Zu 4.:
Unter Berücksichtigung der im Berechnungszeitraum gezahlten Vergütung ergab sich unter Zugrundelegung der untersuchten Tiere (Schweine, Wildschweine) folgendes
Ergebnis: € 1,33/Tier (einschl. 20% AG-Anteil)

Zu 5.:
Für das in der angemieteten Dienststelle befindliche Trichinenuntersuchungslabor wurden folgende Aufwendungen als Sachkosten zugrunde gelegt:
Grundmiete, Heizung, Strom, sonstige MietNK, Akkreditierung, Fortbildung, Verbrauchsmaterial.

Der ermittelte Gesamtbetrag wurde durch die Zahl der untersuchten Tiere (Schweine, Wildschweine) geteilt.
Ergebnis: € 0,92/Tier(g) und (WS)

Zu 6.:
Die für die monatlichen Abrechnung (Gebühren, Vergütungen, sonstige mit der Fleischuntersuchung zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten) des Fleischuntersuchungspersonals eingesetzte Verwaltungsmitarbeiterin ist nach EG 6 TVöD eingruppiert. Von ihrer regelmäßigen Monatsarbeitszeit entfallen 10,00 Stunden auf die Fleischuntersuchungsabrechnung.
Bei der Berechnung dieses Anteils an der Gebühr wurde entsprechend der Ermittlung des Wegstreckenanteils (siehe Ziffer 2.) vorgegangen, jedoch mit der Abweichung, dass das Gesamtentgelt einschl. AG-Anteil für Sozialabgaben zunächst durch die Gesamtzahl der Fälle (g, HS, WS) und anschließend durch die jeweilige ∅ Tierzahl (g, HS, WS) geteilt wurde.
Ergebnis: € 0,23(g), € 1,32(WS), € 1,25 (HS)

Zu 7.:
Als Ansatz dienten die Berechnungsmodi wie für andere Tierarten. Als Vergütung fiel jedoch nur die Vergütung für die Entnahme der Trichinenproben plus AG-Anteil für Sozialabgaben an zuzüglich der Beträge nach 3. bis 6.
Ergebnis: € 14,47
Bei der Gebühr für die Trichinenuntersuchung der von Jägern entnommenen Proben wurde ein Aufwand abweichend vom Berechnungsmodus nach 6. ein Zeitaufwand von 5 Min./WS (ergibt € 1,78/Tier) zuzüglich der Ergebnisse nach 4. und 5. ermittelt.
Ergebnis: € 4,12
Nicht übernommen wurde die Ende 2009 vom Land Hessen in dessen Gebührenordnung aufgenommene Regelung, nach der die Untersuchung von Wildschweinen unter 20 kg gebührenfrei ist, da die Untersuchung dieser Tiere den gleichen Kostenaufwand verursacht wie bei Tieren über 20 kg.

III. Schlussbemerkung:

Die Kalkulation und Neuberechnung hat zu zum Teil erheblichen Erhöhungen der Gebühren, insbesondere im gewerblichen Bereich, geführt.
Hierzu beispielhaft die Gegenüberstellung einiger wichtiger Positionen (jeweils gewerblich):

	bisher	**neu**
Schwein, einschl. Trichinenuntersuchung	**€ 7,49**	**€ 15,09**
Rind	**€ 12,99**	**€ 16,56**
Schaf	**€ 4,76**	**€ 6,42**

Zu den neu berechneten Gebühren kommt noch ein Zuschlag in Höhe von € 3,18 bei Schlachtungen von 1 – 5 Tieren hinzu.
Die Hausschlachtung eines Schweines steigt von € 17,90 auf € 20,60 zuzügl. Einzeltierzuschlag.

Für die höheren Gebühren sind dabei besonders folgende Faktoren verantwortlich:

Die letzte Neuberechnung der bisher durch Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen festgesetzten Gebühren erfolgte im Jahr 2001; diese sind seitdem unverändert geblieben – im Übrigen entgegen § 3 Abs. 3 HVwKostG.
Zwischenzeitlich kamen neue Kostenberechnungsfaktoren hinzu bzw. bestehende haben sich erhöht. Hierzu zählen:

- grundsätzliche Umsetzung und Anpassung der Gebühren aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 ist nicht erfolgt (z.B. Einzeltierzuschlag)

- erhöhte Wegstreckenentschädigung für den Transport von Trichinenproben

- Nichtberücksichtigung der Tariflohnsteigerungen seit 2001

- rückläufige Schlachtzahlen – Nebenkosten wie Probentransport, Wegstreckenentschädigung steigen dadurch überproportional

- Laborkosten für die Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.02.02.04.01
Investitionsmaßnahme: -

Aufwendungen	2015	2016	2017
Sachkonto: 6200000	91353,00 EUR	91353,00 EUR	91353,00 EUR
Erträge	**2015**	**2016**	**2017**
Sachkonto: 5100000	63621,00 EUR	91353,00 EUR	91353,00 EUR

Bei den Erträgen für 2015 wurde ein Inkrafttreten der Satzung am 01.10.2015 zugrunde gelegt.

Anlage:

- Anlage 1: Rundschreiben 653/2014 des Hessischen Landkreistages vom 24.10.2014
- Anlage 2: Satzungsentwurf, der Arbeitsgruppe aus Vertretern der drei Regierungspräsidien und einzelner Veterinärämter
- Satzungsentwurf Frischfleischkostensatzung
- Anlage zur Frischfleischkostensatzung
- Aktuelle Gebührenordnung Land